



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/335

Beschluss Nr.:

Beschlussdatum:

**Gegenstand:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Photovoltaikanlage  
Am Datzeberg“  
hier: Einleitungsbeschluss

**Behandlung:** Öffentlich

**Einreicher:** Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	13.08.20					
Stadtentwicklungsausschuss	20.08.20					
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	17.08.20					
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	27.08.20					
Stadtvertretung	10.09.20					

Neubrandenburg, 15.07.20

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

- im Norden: eine gedachte Linie in ca. 5 m Abstand parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 350/6, 350/9 und durch den Hangfuß des Datzebergsüdhanges
- im Osten: eine gedachte Linie in ca. 5 m Abstand parallel zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 350/9
- im Süden: den Fahrweg parallel zur südlichen Grenze der Flurstücke 350/6 und 350/9
- im Westen: den Nord-Süd verlaufenden Zufahrtsweg von der Straße Am Datzeberg

(alle Flurstücke Flur 1, Gemarkung Neubrandenburg)

wird der Einleitung eines Satzungsverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Photovoltaikanlage Am Datzeberg“ auf Antrag des Vorhabenträgers (Anlage 1) zugestimmt.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer 14-tägigen öffentlichen Auslegung mit vorheriger Ankündigung im Stadtanzeiger durchgeführt.
3. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers. In der Bearbeitung können Zusatzflächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB aufgenommen werden, wenn diese für die Umsetzung der Planung notwendig werden.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

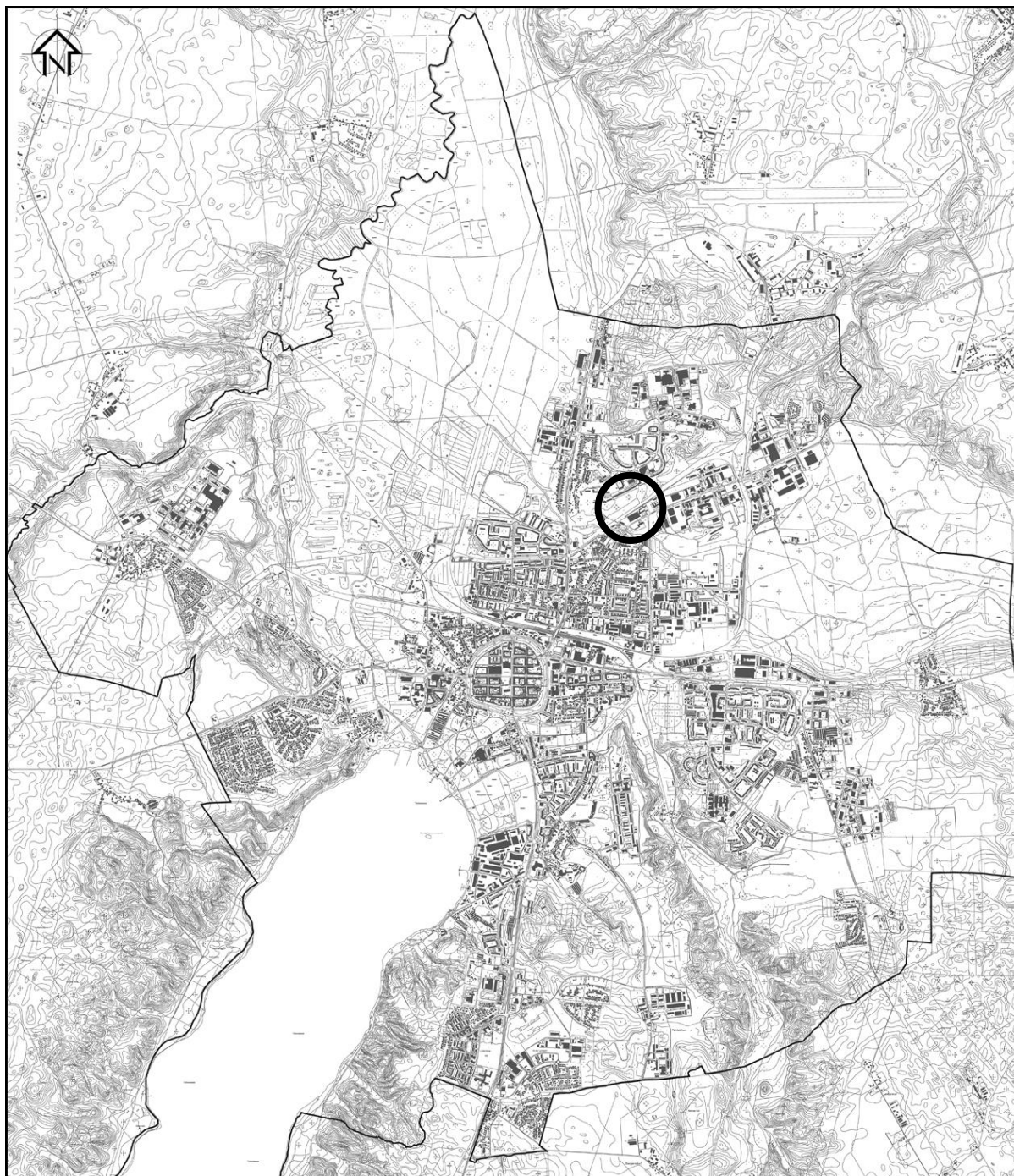
Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstehen, sind aufgrund der Besonderheit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Vorhabenträger zu tragen.

## **Begründung:**

Die in städtischem Eigentum befindliche Gewerbefläche (ehemaliger Lagerplatz) liegt aufgrund der mangelnden Nachfrage und Erschließung seit mehreren Jahren brach. Sie soll als langfristige Gewerbeflächenreserve einer klimaschutzfördernden ertragreichen Zwischennutzung von 30 Jahren (auf Pachtbasis) zugeführt werden. Dazu liegen ein Antrag und eine Projektbeschreibung der Firma suncollect vor.

## **Anlage 1**

Antrag des Vorhabenträgers Firma suncollect Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Neubrandenburg, auf Einleitung des Satzungsverfahrens vom 08.06.20



**STADT NEUBRANDENBURG**  
vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 50 „Photovoltaikanlage Am Datzeberg“

Übersichtsplan 2 zur Drucksachen Nr. VII/335

